

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 27/97

BESCHLUSS

vom

20. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 20. November 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde des Beschwerde-
führers gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. August 1997
wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 10.000 DM

G r ü n d e

I.

Der "außerordentlichen Beschwerde" des Beschwerdeführers
vom 6. Juni 1997 gegen die Streitwertfestsetzung im Beru-
fungsurteil vom 29. Mai 1997 hat das Oberlandesgericht mit
Beschluß vom 4. August 1997 nicht abgeholfen. Der Beschwerde-
führer hat am 13. August 1997 die Vorlage seiner "außeror-
dentlichen Beschwerde" an den Bundesgerichtshof beantragt.

II.

Durch § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG ist ausdrücklich klarge-
stellt, daß eine Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlan-

- 3 -

desgerichts an den Bundesgerichtshof nicht zulässig ist. die angegriffene Entscheidung ist auch nicht "greifbar rechtswidrig" und deshalb auch nicht ausnahmsweise angreifbar. Auf die gesetzliche Gebührenfreiheit (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKG), die für ein zulässiges Beschwerdeverfahren vorgesehen ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GKG), kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein

